

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der EDEKABANK AG (nachfolgend Edekabank) für POS-Geschäft

1. Gegenstand dieses Vertrags

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Leistungen der Edekabank für ihre Vertragspartner als Netzbetreiber im electronic cash-System sowie als Anbieter sonstiger Lösungen für bargeldloses Zahlen mit Bankkarten, Kreditkarten, GeldKarte und Kundenkarten mittels Zahlungsterminal am Point of Sale (nachfolgend POS-Geschäft). Sie gehen entgegenstehenden Bedingungen des Vertragspartners vor. Die Edekabank ist kaufmännischer Netzbetreiber. In Zusammenarbeit mit im electronic cash-System einschließlich des internationalen Maestro-Systems zugelassen Partnern sichert die Edekabank den Teilnehmern an diesen Systemen zu, die von der deutschen Kreditwirtschaft über deren Zentralen Kreditausschuss zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aufgestellten Anforderungen zu erfüllen. Die Edekabank ist darüber hinaus auch neutraler, zugelassener Partner von Kreditkartenunternehmen und Kundenkartenherausgebern. Deren Karten sowie Karten weiterer Systeme (sofern diese im jeweiligen Einsatzland des Terminals zugelassen und bei der Edekabank realisiert sind) kann der Vertragspartner auf Bestellung einsetzen. Die ordnungsgemäße Verarbeitung der in den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2) aufgeführten Karten/Systeme darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Edekabank wird eine Unverträglichkeitsüberprüfung in Bezug auf die im Leistungsschein - Netzbetrieb und girocard-Akzeptanz (nachfolgend „Leistungsschein“) oder im Rahmenvertrag zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs im Händlergeschäft (nachfolgend „Vorratsvertrag“, Leistungsschein und Vorratsvertrag auch gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet) angegebenen Karten/Systeme durchführen und entsprechende Freigaben erteilen. Eine Erweiterung des Leistungsumfangs um zusätzliche Karten oder Dienste kann mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, die dem Vertragspartner vorab mitgeteilt werden.

Führen geänderte Anforderungen der Kreditwirtschaft und/oder öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit eines Terminals, wird die Edekabank Lösungen zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems anbieten. Etwa damit in Zusammenhang anfallende Kosten können dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

2. Leistungsumfang

2.1 Service der Edekabank

Die Edekabank hält die gemäß des Vertrags vereinbarten Lieferungen/Dienstleistungen dem Vertragspartner vor. Die für die Ausführung der Lieferungen/Dienstleistungen erforderlichen Voraussetzungen gemäß Ziff. 3 werden vom Vertragspartner nach der Spezifikation der Edekabank zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gewünschte Leistungen (z.B. Änderungen von oder Anpassungen an technische/n Anforderungen) erfolgen gegen gesonderte Berechnung. Im Übrigen gelten die sonstigen Bedingungen, die im Vertrag oder diesen AGB für die bestellten Lieferungen/Dienstleistungen vermerkt sind.

2.2 Übermittlung von Informationen

Die Edekabank übermittelt, soweit im Leistungsumfang enthalten, die Informationen zur Autorisierung oder Sperrenabfrage an den für die jeweilige Karte zuständigen Betreiberrechner bzw. den Kartenherausgeber und überträgt das Ergebnis zurück. Kreditkartenanfragen übermittelt die Edekabank an das vom Vertragspartner genannte Kreditkartenunternehmen. Die Antwortzeiten hängen unter anderem von der gewählten Leitungsverbindung, der Übertragungsgeschwindigkeit, der Verfügbarkeit des Datenübermittlungsnetzes sowie der Antwortzeit des Betreiberrechners und des jeweiligen Autorisierungssystems ab. Für die Richtigkeit der an die Edekabank übermittelten Daten übernimmt die Edekabank keine Verantwortung.

2.3 Zwischenspeicherung

Die Edekabank speichert unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Informationen für

- die Bearbeitung von Reklamationen,
- die Erstellung von Zahlungsverkehrsdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs,

- die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft (Ziff. 2.6).

2.4 Speicherung von Zahlungsverkehrsdateien und Kassenabschluss
Die Edekabank speichert die Zahlungsverkehrsdateien 120 Tage ab dem letzten Kassenabschluss des Terminals. In diesem Zeitraum werden Fragen zum Zahlungsverkehr kostenlos beantwortet. Für Fragen, die über diesen Zeitraum hinausgehen, berechnet die Edekabank eine Recherchegebühr. Die Edekabank behält sich vor, zur Sicherheit der Zahlungsverkehrsdateien nach Ablauf einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei Monate nach der letzten Transaktion, einen kostenpflichtigen Kassenabschluss am Terminal auszulösen.

2.5 Bereitstellung und Übermittlung der Zahlungsverkehrsdatei

Die Edekabank erstellt täglich nach den Angaben des Vertragspartners gemäß Ziff. 3 eine oder mehrere Zahlungsverkehrsdateien und übermittelt diese am darauffolgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom Vertragspartner bei der Beauftragung angegebene Bankverbindung für Gutschriften. Die Edekabank übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

2.6 Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft

Der Vertragspartner/Teilnehmer erkennt die ihm bei Auftragserteilung zugänglich gemachten

- Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System

als Voraussetzung für die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ausdrücklich an. Sind der Vertragspartner der Edekabank und der Teilnehmer nicht identisch, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Einhaltung der obigen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft dem Teilnehmer vertraglich als Verpflichtung aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber seinem Kreditinstitut, die für die Teilnahme am electronic cash-Verfahren notwendigen Schlüssel vom Rechenzentrum seines Kreditinstituts zu beziehen. Die Schlüssel werden automatisch in das Terminal übertragen (OPT-Verfahren).

3. Verpflichtungen des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Edekabank alle Informationen zu geben, welche zur Realisierung der gewählten Lösung für bargeldloses Zahlen bei ihm oder beim Teilnehmer erforderlich sind. Außerdem ist der Vertragspartner verpflichtet,

- die überlassenen Geräte gemäß den mitgelieferten Anleitungen zu betreiben,
- die Installation der Einrichtungen zum vereinbarten Termin zu ermöglichen,
- einen Ortswechsel der Geräte der Edekabank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- eine Änderung der Postanschrift und/oder Anwahlnummer des Vertragspartners/Teilnehmers der Edekabank unverzüglich und schriftlich mitzuteilen,
- Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen der Edekabank Hotline unverzüglich anzuzeigen,
- die Geltendmachung von behaupteten Rechten Dritter der Edekabank unverzüglich mitzuteilen,
- bei Pfändungsversuchen Dritter, die das Eigentum der Edekabank an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen betreffen, den Dritten und die mit der Durchführung der Pfändung beauftragte Stelle auf die tatsächliche Eigentumslage hinzuweisen,
- bei Installation durch die Edekabank die erforderlichen Leitungsanschlüsse und Anschlussdosen nach Edekabank-Spezifikationen am gewünschten Terminalstandort bereitzustellen und die Verfügbarkeit unverzüglich der Edekabank mitzuteilen,
- bei Installation durch den Vertragspartner/Teilnehmer oder durch Dritte die betriebsbereite Installation der Edekabank unverzüglich mitzuteilen,
- einen Kassenabschluss in der Regel täglich, jedoch mindestens einmal pro Woche und zum Monatsende durchzuführen,
- Änderungen seiner Bankverbindung für Gutschriften und den Lastschrifteinzug unverzüglich schriftlich der Edekabank mitzuteilen,
- den Eingang der über die Terminals abgewickelten Umsätze zu überprüfen und Einwendungen unverzüglich nach Bekannt-

werden der Edekabank mitzuteilen. Einwendungen können ausschließlich innerhalb von drei Monaten nach der ersten Möglichkeit der Kenntnisnahme der die Einwendung begründenden Tatsachen geltend gemacht werden,

- bei Beendigung der Leistungsbereitstellung überlassene Geräte umgehend auf eigene Kosten und eigenes Risiko an die Edekabank zurückzuschicken oder gegen Berechnung durch die Edekabank abbauen und abholen zu lassen,
- sicherzustellen, dass nur die Edekabank oder von der Edekabank ermächtigte Dritte das Terminal zu anderen als zu Bezahlzwecken benutzen (z.B. Konfigurationen oder Reparaturen am Terminal sowie den Zubehöerteilen vornehmen),
- obige Verpflichtungen dem Teilnehmer aufzuerlegen, wenn der Vertragspartner der Edekabank und der Teilnehmer nicht identisch sind,
- dem Teilnehmer alle vertragsrelevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, wenn der Teilnehmer zu einem späteren Zeitpunkt auch zum Vertragspartner wird.

4. Beginn und Dauer der Leistungserbringung

4.1 Beauftragung der Leistung

Die Leistungserbringung beginnt mit Annahme oder Bereitstellung der Leistung durch die Edekabank nach der Beauftragung durch den Vertragspartner.

4.2 Bei der Abbestellung von Leistungen sind ggf. die Fristen im Vertrag oder diesen AGB zu berücksichtigen.

Die Mindest-Bezugsdauer der Leistungen zum POS-Geschäft beträgt 12 Monate ab Bereitstellung, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Die Bezugsdauer der unter dem Vorratsvertrag oder Leistungsschein bezogenen Leistung zum POS-Geschäft verlängert sich über die Mindest-Bezugsdauer hinaus um jeweils weitere drei Monate, wenn die Leistung nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Jede Vertragskündigung/Leistungsanpassung bedarf der Textform, übermittelt im Original per Postversand oder via der Edekabank-Portal.

Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Die Bereitstellung der Leistung zum POS-Geschäft für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig vom Bestand des Vorratsvertrages oder des Leistungsscheins. Sollte jene Vereinbarung ersatzlos enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistungen zum POS-Geschäft. Sollte der Vorratsvertrag oder der Leistungsschein ersatzlos vor Ablauf der Bezugsdauer dieser Bedingungen erlöschen, gelten die Bestimmungen bis zu den vorgesehenen Ablaufterminen der Leistungen zum POS-Geschäft fort.

Die Bereitstellung der Leistungen zum POS-Geschäft für den Vertragspartner durch die Edekabank ist abhängig von dem Vertrag zwischen der Edekabank und dem jeweiligen leistungserbringenden Dienstleister. Sollte jener Vertrag enden, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Leistungen zum POS-Geschäft. Die Edekabank hat den Vertragspartner unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme bzgl. der drohenden Beendigung des Vertrages zwischen der Edekabank und dem Dienstleister zu informieren.

4.3 Die Edekabank kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, die Bereitstellung der Leistung fristlos beenden. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist die Edekabank berechtigt, für die bleibende Mindest-Auftragslaufzeit

- im Falle einer Anmietung des Terminals 80% der vereinbarten monatlichen Mietpauschalen sowie 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kostender Know-how-Überlassung) jeweils nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung
- im Falle eines Ankaufs des Terminals 80% der für den Netzservice vereinbarten monatlichen Grundpauschalen (Kosten der Know-how-Überlassung) nach Berücksichtigung einer zuvor mit einem Faktor von 4% vorgenommenen Abzinsung

einzufordern und dem Vertragspartner diese – im ersteren Fall neben eventuell anfallenden Kosten für einen Abbau und eine Abholung des Terminals – in Rechnung zu stellen.

4.4 Der Vertragspartner ist zu einer Abbestellung der Leistung und die Edekabank zur fristlosen Beendigung der Leistungsbereitstellung auch dann berechtigt, wenn sich die Anforderungen der deutschen Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich-rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung des Bezahlsystems im Laufe der Betriebszeit des Terminals führen (Ziff. 1) und eine Lösung zur Aufrechterhaltung des Bezahlsystems nicht möglich ist oder nicht angeboten wird.

4.5 Für den Fall, dass die deutsche Kreditwirtschaft die für die Erfüllung der Leistungsbereitstellung maßgeblichen bestehenden Verträge über die Zulassung zu ihrem electronic cash-System kündigt, endet automatisch auch die Verpflichtung der Edekabank zur Vorhaltung und Erbringung der Dienstleistung.

4.6 In den vorstehenden Fällen der Ziff. 4.4 und Ziff. 4.5 findet die in Ziff. 4.3 niedergelegte Schadensersatzregelung keine Anwendung.

4.7 Die Parteien stimmen darin überein, dass der Vertragspartner die in seinem Geschäftsbetrieb getätigten Kartenumsätze während der vereinbarten Auftragslaufzeit ausschließlich an die Edekabank zur Abrechnung einreichen muss. Sofern der Vertragspartner diese Kartenumsätze nicht oder nicht ausschließlich bei der Edekabank zur Abrechnung einreicht, ist die Edekabank berechtigt, die Leistungsbereitstellung zu beenden und/oder dem Vertragspartner aufgrund dessen einen pauschalen Schadensersatz in Rechnung zu stellen. Dieser pauschale Schadensersatzanspruch berechnet sich als Produkt aus dem monatlich in Rechnung gestellten Service- und Transaktionsentgelten der letzten zwölf Monate (bzw. sechs Monate, sofern die Vertragslaufzeit noch keine 12 Monate erreicht hat) abzgl. der tatsächlich von der Edekabank ersparten Aufwendungen x Restlaufzeit (= Anzahl an Tagen zwischen der letzten Einreichung bei der Edekabank und dem tatsächlich vereinbarten Laufzeitende). Ein solcher Anspruch auf pauschalen Schadensersatz besteht nicht, wenn der Vertragspartner darlegen und beweisen kann, dass ein Anspruch in dieser Höhe nicht entstanden ist. Unabhängig von der Geltendmachung des pauschalen Schadensersatzanspruches ist die Edekabank berechtigt, ggf. unter Anrechnung der Schadensersatzpauschale, den tatsächlich entstandenen oder weitergehenden Schaden geltend zu machen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Preise

Die Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen der Edekabank ergeben sich aus den bei Beauftragung gültigen Preisen, die im Vertrag und dem Preis- und Leistungsverzeichnis Zahlungsverkehr im Händlergeschäft oder in individuellen Angeboten genannt sind, sowie aus den Händlerbedingungen – Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund des vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschriftmandats per SEPA-Lastschrift belastet.

Die Edekabank stellt dem Vertragspartner die Rechnungen grundsätzlich in einem Kundenportal zur Abholung bereit. Der Vertragspartner wird die Rechnungen sowie die nachfolgend genannten Vorabinformationen unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten vom Kundenportal abholen und damit den Zugang dieser Dokumente sicherstellen. Verletzt der Vertragspartner diese Pflicht schuldhaft, ist er nicht berechtigt, sich auf den fehlenden Zugang der Dokumente zu berufen. Die durch die Bank zur Verfügung gestellten Informationen/Rechnungen gelten am folgenden Werktag nach Zugänglichmachung im Kundenportal als zugestellt. Verlangt der Vertragspartner statt der Bereitstellung im Kundenportal eine postalische Versendung der Dokumente, ist diese kostenpflichtig.

Die Edekabank wird dem Vertragspartner vor dem Fälligkeitstag einer SEPA-Lastschrift eine Vorabinformation (Pre-Notification), die den Lastschriftbetrag und den Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift benennt, in dem Kundenportal zur Abholung bereitstellen. Die Vorabinformation erfolgt regelmäßig als Teil der Rechnung. Die Frist für die Vorabinformation gegenüber dem Vertragspartner beträgt mindestens einen Tag vor dem Fälligkeitstag der SEPA-Lastschrift. Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.

Für den Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ist die Edekabank berechtigt, für jede auf die erste, kostenfreie Zahlungserinnerung erforderliche folgende Zahlungserinnerung oder Mahnung eine pauschale Gebühr in Höhe von jeweils EUR 2,50 zu erheben.

5.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit der Betriebsbereitschaft der gelieferten Systeme oder der Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Werden Endgeräte durch Vertragspartner oder Dritte installiert und in Betrieb genommen, beginnt die Zahlungsverpflichtung mit der Initialisierung des Terminals (erster Anruf beim Rechenzentrum der Edekabank), spätestens aber 10 Kalendertage nach dokumentierter Auslieferung. Betriebsbereitschaft liegt vor, wenn mindestens eine Kartenart abgewickelt werden kann.

5.3 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Edekabank kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

5.4 Preisänderungen

Preiserhöhungen werden nach Ablauf von acht Wochen nach Unterrichtung des Vertragspartners wirksam, es sei denn, der Vertragspartner bestellt die beauftragte Leistung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung innerhalb einer Frist von acht Wochen (nach Zugang der Benachrichtigung) zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Preise ab. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen.

Preissenkungen werden dem Vertragspartner nur mitgeteilt, wenn sie innerhalb der vereinbarten Auftragslaufzeit wirksam werden und nicht ausschließlich für Neubeauftragungen gelten.

6. Eigentumsvorbehalt

Beim Kauf von Geräten oder sonstigen Einrichtungsgegenständen bleiben diese Eigentum der Edekabank bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch möglicher Saldoforderungen, die der Edekabank im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1 Gewährleistung für Geräte

Für die von der Edekabank gemäß des Vertrags und dieser AGB gelieferten Geräte übernimmt die Edekabank die Gewähr für die Mängelfreiheit für den Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Darüber hinaus garantiert die Edekabank im Rahmen der Dienstleistungen der Voll- oder Depotwartungsverträge (siehe Ziff. 8.1) auf Dauer die Funktionsfähigkeit dieser Geräte am Einsatzort. Dies gilt nicht bei Schäden an Geräten, die durch einen der in Ziff. 7.3 geregelten Sachverhalte verursacht wurden. Die Edekabank ist nicht dafür verantwortlich, die Geräte im Rahmen der Aufstellung und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten und Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall schriftlich eine gegenseitige Regelung. Der Vertragspartner/Teilnehmer untersucht die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf eventuelle Transportschäden und sonstige äußere Mängel, sichert die entsprechenden Beweise und tritt eventuelle Regressansprüche unter Herausgabe der Dokumente an die Edekabank ab.

Bei Installation durch die Edekabank geht die Gefahr mit Abschluss der Aufstellung an den Vertragspartner/Teilnehmer über. Aus Mängeln, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware bzw. des Werks zu dem vereinbarten, vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, kann der Vertragspartner keine Rechte herleiten.

Haftet der Ware bei Gefahrübergang ein Mangel an, ist die Edekabank zunächst nur zur Nacherfüllung berechtigt und verpflichtet. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der Edekabank durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner kann nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung des Kaufpreises bzw. der Vergütung (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nacherfüllungsversuche der Edekabank in angemessener Frist ohne Erfolg geblieben sind. Etwa ersetzte Teile werden Eigentum der Edekabank.

7.2 Haftung der Edekabank

Die Edekabank haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn die Edekabank die Pflichtverletzung zu vertreten hat.

Weitergehende als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere Ansprüche wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, ausgebliebenen Einsparungen, Verlust von Informationen und Daten oder Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedenfalls jedoch auf den Betrag von EUR 100.000 pro Schadensereignis, soweit dies rechtlich zulässig ist und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Die Edekabank haftet insbesondere nicht für

- Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafter Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische/ elektrochemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder Dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind,
- die Überschreitung von Terminangaben, es sei denn diese wurden von der Edekabank als verbindlich anerkannt,
- Zinsschäden des Vertragspartners/Teilnehmers aufgrund verspäteter Wertstellungen,
- Netzwerk-Engpässe, -Ausfälle und -Fehlfunktionen, welche durch die Deutsche Telekom oder andere Netzwerkanbieter und deren Nebenstellenanlagen verursacht werden,
- Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungssysteme verursacht werden,
- die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, die Edekabank hat deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, und der Teilnehmer hat sichergestellt, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial (z.B. durch Aufbewahrung von Belegen, Unterlagen etc. oder durch ein Back-up) mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, pro Bankarbeitstag die Gutschriften aus elektronischen Zahlungen am Point of Sale zu kontrollieren und Abweichungen ohne schuldhaftes Zögern direkt an die Edekabank zu melden; erfolgt eine solche tägliche Kontrolle der Gutschriften durch den Vertragspartner nicht, ist diese nicht erbrachte Mitwirkungspflicht als Mitverschulden des Vertragspartners zu berücksichtigen.

7.3 Haftung des Teilnehmers/Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der Edekabank

- für Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die er oder die Personen, deren er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedient, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben;
- für Schäden durch unsachgemäße oder nachlässige/ungeeignete Behandlung, insbesondere durch die Anschaltung von Fremdprodukten ohne Zustimmung der Edekabank oder Einwirkung von Drittgeräten wie z.B. elektronischen Warensicherungsanlagen, sowie die Folgen daraus, auch im Hinblick auf Reklamationen von Karteninhabern und Betreibern von Autorisierungssystemen;
- für Schäden an überlassenen Geräten sowie den Verlust oder sonstigen Untergang überlassener Geräte, sowie jeweils den Folgen daraus, für die der Vertragspartner eine entsprechende Versicherung abzuschließen hat.

8. Wartung und Instandhaltung

8.1 Depotwartung und Vollwartung

Die Edekabank bietet für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft und der damit verbundenen sonstigen Einrichtungen entsprechend dem vereinbarten oder bestellten Funktionsumfang nach Wunsch des Vertragspartners Depot- oder Vollwartung an. Bei Abschluss eines Mietvertrags ist der Abschluss eines Wartungsvertrags obligatorisch. Die Instandhaltung umfasst nur die Störungsbeseitigung auf Anforderung des Teilnehmers oder Vertragspartners.

Unabhängig von der gewählten Wartungsform (Depot- oder Vollwartung) ermöglicht der Vertragspartner nach vorheriger Terminabstimmung den Zugang zum Terminal über Fernwartungssoftware oder für vorbeugende Wartungsarbeiten vor Ort, um den vereinbarten Funktionsumfang des Terminals sicherzustellen. Der Vertragspartner/Teilnehmer ist verpflichtet, bei der Meldung einer Störung alle erkennbaren Einzelheiten vorzutragen und hierbei im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Techniker zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung zu befolgen, um eine effektive Störungsbeseitigung zu gewährleisten.

Zur Durchführung der Servicearbeiten vor Ort ist der Vertragspartner verpflichtet, entsprechend geschulte und zertifizierte Servicepartner der EdekaBank zu akzeptieren. Mitarbeiter dieser Servicepartner weisen sich auf Wunsch des Vertragspartners mit einem EdekaBank Vertriebspartner-Ausweis oder gleichwertigen Unterlagen aus. Ausgeschlossen im Rahmen von Depot- oder Vollwartung ist die Beseitigung von Fehlern, welche durch äußere Einflüsse, z.B. durch Dritte oder sonstige Sachverhalte, die in Ziff. 7.3 geregelt sind, verursacht sind. Die Beseitigung solcher Fehler kann gegen Berechnung auf Zeit- und Materialbasis vereinbart werden.

8.2 Hotline-Service

Sofern dieser Service vereinbart wurde, stellt die EdekaBank den Vertragspartnern/Teilnehmern täglich 24 Stunden für Störungsmeldungen und die Beantwortung von Fragen einen Telefon-Service mit autorisiertem Personal zur Verfügung.

8.3 Recht zum Zutritt für den Abbau der Einrichtungen

Nach Beendigung der Leistungsbereitstellung ist der EdekaBank und von der EdekaBank beauftragten Dritten für den Abbau der Zutritt zu den Terminals einschließlich der sonstigen von der EdekaBank überlassenen Einrichtungen zu gewähren.

8.4 Anwählbarkeit

Voraussetzung für den Service ist, dass der Vertragspartner/Teilnehmer gewährleistet, dass das Terminal von außen direkt anwählbar ist.

8.5 Depotwartung

Bei Depotwartung hat der Vertragspartner eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung der Terminal-Diagnose und Störungseingrenzung. Er ist verpflichtet, defekte Geräte umgehend abzubauen und an eine von der EdekaBank benannte Depotstelle auf eigene Kosten einzusenden. Die EdekaBank übernimmt die kostenlose Reparatur, sofern nichts anderes vereinbart wurde, oder den gleichwertigen Austausch der defekten Geräte und sendet diese in betriebsbereitem Zustand zu Lasten des Vertragspartners zurück. Der Vertragspartner übernimmt den Aufbau und die sachgemäße Inbetriebnahme der Geräte.

8.6 Vollwartung

Bei Vollwartung übernimmt die EdekaBank die Instandhaltung der Geräte durch Reparatur oder Austausch vor Ort am vereinbarten Standort des Terminals. Bei mobilen Terminals gilt dafür die Anschrift des Vertragspartners, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten gewährt der Vertragspartner ungehinderten Zugang zu den Einrichtungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der EdekaBank oder gegen Aufpreis nach gesonderter Vereinbarung. Anfahrtskosten aufgrund nicht funktionsfähiger Leitungsnetzanschlüsse, vertragspartnereigenen Kassen- und Kommunikations-Systemen, nicht eingehaltenen Terminvereinbarungen sowie der Service vor Ort, obwohl Depotwartung vereinbart ist, werden gesondert berechnet.

Die EdekaBank versucht den Austausch eines Gerätes – soweit erforderlich – innerhalb von 24 Stunden nach der ordnungsgemäßen Störungsmeldung, im Rahmen der üblichen Arbeitszeiten (8.00 – 20.00 Uhr; Montag bis Freitag) durchzuführen.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

9.1 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat, oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines Vertragspartners, welche bei der Durchführung des Vertrags bekannt werden. Die EdekaBank stellt sicher, dass die von ihr für die Datenverarbeitung eingesetzten Personen das Datengeheimnis nach den Datenschutzgesetzen wahren.

9.2 Zugriffs- und Zugangssicherung

Zwischengespeicherte Daten werden von der EdekaBank Zugangsgesichert. Der Zugang zur Datenverarbeitungsanlage der EdekaBank ist mehrfach Zugangsgesichert.

9.3 Anmeldung

Die EdekaBank ist nach den Bestimmungen des Datenschutzrechts bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet.

10. Gerichtsstand; anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für Kaufleute ist der Sitz der EdekaBank. Zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

11. Änderungen der AGB

Die EdekaBank hat das Recht, ihre AGB insbesondere im Rahmen der Änderung der Marktlage, der gesetzlichen Bestimmungen, der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder wenn eine Klausel gerichtlich für unwirksam erklärt wurde, zu ändern. Die EdekaBank wird den Vertragspartner über die jeweiligen Änderungen informieren. Die Information kann in Textform erfolgen. Sollte der Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung den Änderungen nicht widersprochen haben, gelten die Änderungen als vereinbart. Die EdekaBank wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

12. Zustimmung des Vertragspartners zur Pauschalautorisierung

Der Vertragspartner stimmt zu, dass mittels Netzbetreiber eingereichte elektronische Zahlungen durch die EdekaBank pauschal (ohne gesonderte Freigabe) entgegengenommen und ausgeführt werden. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die EdekaBank bei dieser Art der elektronischen Einreichung von Aufträgen die Identität des Einreichers nur anhand der Sender ID (EBICS-Kunden ID) des Netzbetreibers erkennen und auf Übereinstimmung mit der vom Vertragspartner beauftragten und im Verfahren hinterlegten EBICKunden ID prüfen kann und die Integrität der vom technischen Netzbetreiber angelieferten Auftragsdaten nicht überprüfen kann. Die EdekaBank kann somit Fälschungen oder Verfälschungen nicht erkennen. Die Aufträge können durch den technischen Netzbetreiber irrtümlich oder doppelt eingereicht werden oder es können andere Übermittlungsfehler auftreten, die für die EdekaBank nicht erkennbar sind. In Kenntnis dieser Risiken beauftragt der Vertragspartner hiermit die EdekaBank, die von dem genutzten Netzbetreiber als SEPA Card Clearing und Stornierungen, SEPA Credit Transfer oder SEPA Basislastschriften erhaltenen Auftragsdaten als Sammelaufträge ohne elektronische Unterschrift oder Begleitzettelfreigabe pauschal autorisiert entgegen zu nehmen und auszuführen. Der Vertragspartner trägt alle Schäden, die aus der Verarbeitung der bei der EdekaBank elektronisch über den Netzbetreiber eingereichten Aufträge entstehen, sofern der Schaden auf den vorstehend beschriebenen, mit der Art der elektronischen Einreichung der Aufträge, verbundenen besonderen Risiken beruht. Schäden können sich beispielsweise aus der Rückgabe von Lastschriften durch die Zahlstelle oder wegen Widerspruchs des Zahlers ergeben. Der Vertragspartner wird der EdekaBank auch Kosten ersetzen, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen. Der Vertragspartner stellt die EdekaBank weiterhin von Ansprüchen frei, welche Dritte aufgrund von Schäden, die aus der Ausführung gefälschter oder verfälschter Aufträge resultieren, gegen die EdekaBank geltend machen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Vorstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden gemäß der im Leistungsschein und/oder Vorratsvertrag um gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen- oder -vereinbarungen für spezielle Geschäftsfelder ergänzt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können in Textform bekanntgegeben werden. Dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der abgeschlossenen Rahmenvertragsvereinbarung zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs am POS, einzelner Bestimmungen dazugehöriger Leistungsscheine oder des Vorratsvertrags berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

13.2 Im Falle von Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen im Vorratsvertrag oder Leistungsschein, danach gelten etwaig gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen für spezielle Geschäftsfelder und nachrangig diese Allgemeine Geschäftsbedingungen.

13.3 Wie in § 675 e Absatz 4 BGB vorgesehen, sind die folgenden Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die Vertragsbeziehung zwischen den Parteien nicht anwendbar: § 675 d Absätze 1 bis 5, § 675 f Absatz 5 Satz 2, die §§ 675 g, 675 h, 675 j Absatz 2 und § 675 p sowie die §§ 675 v bis 676.